
**DIE MITTE GRAUBÜNDEN
ALLIANZA DAL CENTER GRISCHUN
ALLEANZA DEL CENTRO GRIGIONI**

STATUTEN

Inhaltsverzeichnis

I. GRUNDLAGEN	4
ART. 1 NAME UND ZUGEHÖRIGKEIT	4
ART. 2 GRUNDSÄTZE	4
ART. 3 ZIELE	4
ART. 4 SITZ	4
II. MITGLIEDSCHAFT	5
ART. 5 MITGLIEDSCHAFTSRECHTE	5
ART. 6 MITGLIEDSCHAFTSPFLICHTEN	5
ART. 7 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT	5
ART. 8 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT	5
ART. 9 MITGLIEDERREGISTER	5
ART. 10 SYMPATHISIERENDE PERSONEN	6
III. ORGANISATION	6
ALLGEMEINES	6
ART. 11 GLIEDERUNGSSTUFEN	6
ART. 12 PARTEIORGANE	6
ART. 13 WEITERE GREMIEN	6
ART. 14 ANGEMESSENE VERTRETUNG	6
ART. 15 AMTSDAUER FÜR PARTEIORGANE	7
ART. 16 BESCHLUSSREGELN BEI SACHENTSCHEIDEN	7
ART. 17 BESCHLUSSREGELN BEI WAHLEN UND NOMINATIONEN	7
ART. 18 LISTENBILDUNG BEI NATIONALRATSWAHLEN	7
ART. 19 KOORDINATION	8
ART. 20 VERBINDLICHKEIT DER NOMINATION	8
ART. 21 URABSTIMMUNG	8
DIE REGIONAL-, KREIS- UND ORTSPARTEIEN	8
ART. 22 ORGANISATION	8
ART. 23 REGIONALPARTEIEN	8
ART. 24 KREISPARTEIEN	8
ART. 25 ORTSPARTEIEN	8
ART. 26 MELDEPFLICHT	9
ART. 27 DELEGIERTE	9
DIE DELEGIERTENVERSAMMLUNG	9
ART. 28 FUNKTION	9
ART. 29 ZUSAMMENSETZUNG	9
ART. 30 EINBERUFUNG	10
ART. 31 ZUSTÄNDIGKEIT	10
DER PARTEIVORSTAND	11

ART. 32 FUNKTION	11
ART. 33 ZUSAMMENSETZUNG	11
ART. 34 EINBERUFUNG	11
ART. 35 GEHEIMHALTUNG	11
ART. 36 ZUSTÄNDIGKEITEN	11
DIE GESCHÄFTSLEITUNG	12
ART. 37 FUNKTION	12
ART. 38 EINBERUFUNG	12
ART. 39 ZUSAMMENSETZUNG	12
ART. 40 ZUSTÄNDIGKEITEN	12
DIE REVISIONSSTELLE	13
ART. 41 AUFGABEN	13
<u>IV. WEITERE GREMIEN</u>	13
GROSSRATSFRAKTION	13
ART. 42 GROSSRATSFRAKTION	13
VEREINIGUNGEN	14
ART. 43 WESEN UND FUNKTION	14
ART. 44 ORGANISATION UND VERKEHR MIT DER KANTONALPARTEI	14
KOMMISSIONEN UND ARBEITSGRUPPEN	14
ART. 45 GRUNDSATZ	14
<u>V. ADMINISTRATION</u>	14
ART. 46 DAS PARTEISEKRETARIAT	14
<u>VI. FINANZEN</u>	15
ART. 47 GRUNDSATZ	15
ART. 48 FINANZVERANTWORTLICHE ODER FINANZVERANTWORTLICHER	15
<u>VII. STATUTENREVISION</u>	15
ART. 49 STATUTENÄNDERUNG	15
<u>VIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</u>	15
ART. 50 ÜBERGANGSRECHT ZU DER STATUTENÄNDERUNG VOM 7. JUNI 2021	15
ART. 51 INKRAFTTRETEN	16
MITGLIEDSCHAFTSREGLEMENT	17

I. GRUNDLAGEN

ART. 1 NAME UND ZUGEHÖRIGKEIT

¹ Unter dem Namen Die Mitte Graubünden, Alleanza dal Center Grischun, Alleanza del Centro Grigioni besteht eine nach den Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches organisierte politische Partei.

² Die Mitte Graubünden ist die Kantonalpartei der Bundespartei Die Mitte (Schweiz) für den Kanton Graubünden und bekennt sich zu deren Statuten.

ART. 2 GRUNDSÄTZE

¹ Die Partei vereinigt Personen verschiedenster sozialer Gruppen und Konfessionen, welche die Belange der Allgemeinheit in Achtung vor der Würde der Menschen gestalten wollen. Sie setzt die Freiheit, die Solidarität und die Verantwortung ins Zentrum ihrer Politik.

² Wegleitungen sind die Verbindung

- a) der Eigenverantwortung (Subsidiarität) mit dem Beistand für die Hilfebedürftigen (Solidarität) und
- b) die Toleranz gegenüber Andersdenkenden mit dem Bewusstsein der eigenen Verpflichtung zur Förderung des Gemeinwohls.

ART. 3 ZIELE

¹ Die Partei trägt dazu bei, den Aufbau der Gesellschaft und die Einrichtungen des Staates, insbesondere jene von Graubünden, so weiter zu entwickeln, dass

- a) sich jeder Mensch frei zur Persönlichkeit und jede gesellschaftliche Gruppe, besonders die Familie in all ihren Formen, ihrer Bestimmung und Bedeutung entsprechend entfalten können;
- b) die Gesellschaft durch Solidarität ihrer Glieder Chancengerechtigkeit und Gemeinwohl anstrebt;
- c) eine leistungsfähige und sozialverträgliche Wirtschaft entstehen, gedeihen und sich behaupten kann;
- d) die Natur geschont und nachhaltig genutzt wird;
- e) Staat und gesellschaftliche Kräfte ihre Macht rechtmässig und kontrollierbar ausüben;
- f) Bund, Kanton, Regionen und Gemeinden ihre Aufgaben nach dem Grundsatz grösster Zurückhaltung bei Eingriffen des übergeordneten Gemeinwesens erfüllen (Föderalismus und Subsidiarität) und den gesamtschweizerischen Zusammenhalt stärken;
- g) die alpinen Regionen in grenzüberschreitender Zusammenarbeit ihre wirtschaftliche Existenz verbessern und die nachhaltige Entwicklung gewährleisten können;
- h) die Schweiz durch Zusammenarbeit mit anderen Staaten ihre Selbstbestimmung und Sicherheit wahrt sowie zu Frieden und Sicherheit in Europa und der Welt beiträgt.

² Die Kantonalpartei gewichtet in regelmässigen Abständen die politischen Anliegen, erarbeitet programmatische Ziele, beschliesst Positionspapiere und führt Abstimmungen durch.

ART. 4 SITZ

Die Mitte Graubünden hat ihren Sitz in Chur.

II. MITGLIEDSCHAFT

ART. 5 MITGLIEDSCHAFTSRECHTE

- ¹ Alle Mitglieder haben gemäss Statuten der Bundespartei gleiches Stimmrecht.
- ² Jedes Mitglied kann seine Meinung innerhalb der Partei frei äussern.
- ³ In Parteiorgane können ausschliesslich Mitglieder gewählt werden.

ART. 6 MITGLIEDSCHAFTSPFLICHTEN

- ¹ Jedes Mitglied wirkt im Rahmen der Statuten an der politischen und parteiinternen Meinungs- und Willensbildung mit und setzt sich für die Ziele der Partei ein.
- ² Jedes Mitglied bezahlt Beiträge gemäss Finanzreglement.
- ³ Für Verbindlichkeiten der Partei haftet nur das Parteivermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

ART. 7 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- ¹ Mitglied kann jede Person werden, die die Statuten und die politischen Grundsätze der Mitte (Schweiz) sowie die Statuten und die politischen Grundsätze der Mitte Graubünden anerkennt. Natürliche Personen müssen das 16. Altersjahr zurückgelegt haben.
- ² Für Personen mit registrierten Erstwohnsitz im Kanton Graubünden wird die Mitgliedschaft in der Regel durch die Aufnahme in eine Regional-, Kreis- oder Ortspartei erworben.
- ³ Die Mitte Graubünden kann Einzelmitglieder direkt aufnehmen, wenn am Wohnort keine Regional-, Kreis- oder Ortspartei besteht oder wenn dies ausdrücklich gewünscht wird.
- ⁴ Die Mitte Graubünden kann ausserkantonale Mitglieder aufnehmen.
- ⁵ Über die Aufnahme von Einzelmitgliedern, ausserkantonalen Mitgliedern und von Regional-, Kreis- und Ortsparteien entscheidet die Geschäftsleitung gestützt auf ein schriftlich begründetes Gesuch. Der Entscheid kann an den Parteivorstand weitergezogen werden.

ART. 8 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

- ¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung (jederzeit möglich), Ausschluss, Auflösung der Partei oder Tod.
- ² Ein Mitglied kann bei grober Verletzung der Statuten oder von Parteigrundsätzen aus der Partei ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Parteivorstandes nach Anhörung der betroffenen Person, wenn 2/3 der anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmen. Der Beschluss kann innert 30 Tagen ab Eröffnung schriftlich an die Delegiertenversammlung weitergezogen werden. Die Delegiertenversammlung entscheidet nach Anhören der betroffenen Person endgültig. Der Ausschluss wird wirksam, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dem Ausschluss zustimmen.
- ³ Die Geschäftsleitung der Kantonalpartei kann den Ausschluss von Einzelmitgliedern bei Nichtentrichtung der Beiträge gemäss Finanzreglement (Art. 6 Abs. 2) beschliessen.

ART. 9 MITGLIEDERREGISTER

- ¹ Die Kantonalpartei führt ein Mitgliederregister, das dem Generalsekretariat der Bundespartei mitgeteilt wird.
- ² Das Mitgliederregister darf nur in Zusammenhang mit der Erfüllung der Parteiaufgaben verwendet werden. Die Weitergabe von Daten an Dritte und der private Gebrauch sind untersagt.

ART. 10 SYMPATHISIERENDE PERSONEN

¹ Als Sympathisantinnen und Sympathisanten gelten insbesondere Personen, die an der Arbeit der Partei teilnehmen oder sie finanziell unterstützen, ohne die Mitgliedschaft zu besitzen. Sympathisantenstatus können auch juristische Personen haben.

² Sympathisierende Personen haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie können zu Veranstaltungen der Partei eingeladen werden und haben in diesem Falle Rederecht. Sympathisierende Personen entscheiden frei über die Entrichtung finanzieller Beiträge.

³ Ohne ausdrückliche Gegenerklärung der sympathisierenden Person wird deren Namen in einem Register geführt. Die Bestimmungen über das Mitgliederregister finden analoge Anwendung.

III. ORGANISATION

ALLGEMEINES

ART. 11 GLIEDERUNGSSTUFEN

¹ Die Mitte Graubünden gliedert sich in:

- a) die Kantonalpartei;
- b) die Regional-, Kreis- und Ortsparteien.

² Kreisparteien können sich zu Regionalparteien zusammenschliessen.

³ Des Weiteren können Vereinigungen im Sinne von Artikel 43 der Statuten gebildet werden.

ART. 12 PARTEIORGANE

Die Organe der Kantonalpartei sind:

- a) die Delegiertenversammlung;
- b) der Parteivorstand;
- c) die Geschäftsleitung;
- d) die Revisionsstelle.

ART. 13 WEITERE GREMIEN

Die Kantonalpartei strukturiert sich des Weiteren in:

- a) die Grossratsfraktion Die Mitte;
- b) die Vereinigungen;
- c) die Kommissionen und Arbeitsgruppen.

ART. 14 ANGEMESSENE VERTRETUNG

¹ Bei der Bestellung der Parteiorgane gemäss Artikel 12 und der weiteren Gremien gemäss Artikel 13 litera c ist, neben der fachlichen Eignung, auf eine angemessene Vertretung der Regionen, der Geschlechter, der Sprachen, der Altersstufen, der Vereinigungen sowie der sozialen Schichten in der Partei zu achten.

² Bei Nominationen für politische Wahlen stehen die Persönlichkeit und die fachliche Eignung der Kandidatinnen oder der Kandidaten im Vordergrund. Bei Gleichwertigkeit der Kandidatinnen oder der Kandidaten ist auf eine angemessene Vertretung gemäss Absatz 1 zu achten.

ART. 15 AMTSDAUER FÜR PARTEIORGANE

¹ In sämtliche Organe der Kantonalpartei werden die Mitglieder auf eine Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. März nach den eidgenössischen Wahlen.

² Vakanzen werden für den Rest der Amtsdauer besetzt. Ausnahmsweise kann davon abgesehen werden, wenn der Zeitraum seit entstehen der Vakanz bis zur Neuwahl weniger als 6 Monate beträgt.

ART. 16 BESCHLUSSREGELN BEI SACHENTSCHEIDEN

¹ Die Organe der Kantonalpartei beschliessen bei Sachentscheiden mit offenem Handmehr.

² Ein Fünftel der Anwesenden oder die Geschäftsleitung können geheime Abstimmung verlangen.

³ Sofern die Statuten nichts anderes bestimmen, bedürfen die Beschlüsse der einfachen Mehrheit der nach Abzug der leeren und ungültigen Stimmen verbleibenden gültigen Stimmen.

⁴ Bei Stimmgleichheit fällt das vorsitzende Mitglied den Stichentscheid.

⁵ Parteiorgane können Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg, an Telefon- oder Videokonferenzen oder in ähnlichen Sitzungsformen fassen.

ART. 17 BESCHLUSSREGELN BEI WAHLEN UND NOMINATIONEN

¹ Bei Wahlen und Nominationen wird in der Regel geheim abgestimmt.

² Für Wahlen gilt das relative Mehr. Bei Nominationen gilt das relative Mehr, wenn nicht mehr Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden als zu nominieren sind.

³ Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

⁴ Das vorsitzende Mitglied kann für Wahlen und Nominationen, wenn nicht mehr Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden, als zu wählen oder zu nominieren sind, die offene und gesamthafte Wahl beantragen.

⁵ Sind bei Nominationen für kantonale und eidgenössische Volkswahlen mehr Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen als Mandate zu vergeben sind, entscheidet im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Kandidatenstimmen (Zahl der abgegebenen gültigen Kandidatenstimmen geteilt durch die um eins vermehrte Zahl der freien Mandate, die nächst höhere Zahl ist das absolute Mehr). Im dritten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

⁶ Parteiorgane können Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg, an Telefon- oder Videokonferenzen oder in ähnlichen Sitzungsformen fassen.

ART. 18 LISTENBILDUNG BEI NATIONALRATSWAHLEN

¹ Die Reihenfolge der nominierten Kandidatinnen und Kandidaten auf den Listen bestimmt sich bei amtierenden Nationalrätinnen und Nationalräten nach dem Ergebnis der letzten Nationalratswahlen, für die weiteren Nominierten nach dem Resultat der Nomination. Erfolgte die Nomination in der offenen Abstimmung und gesamthafte, bestimmt der Parteivorstand die Reihenfolge für die weiteren Nominierten.

² Sind mehrere Listen zu besetzen, bestimmt der Parteivorstand die Listenzugehörigkeit der nominierten Kandidatinnen und Kandidaten.

ART. 19 KOORDINATION

¹ Die Nominierungen für eidgenössische und kantonale Volkswahlen koordiniert die Geschäftsleitung im Einvernehmen mit den betroffenen Regional-, Kreis- und Ortsparteien.

² Die Beschlüsse und Massnahmen der Regional-, Kreis- und Ortsparteien dürfen nicht im Widerspruch zu den von der Kantonal- und der Bundespartei festgelegten Grundsätzen stehen.

ART. 20 VERBINDLICHKEIT DER NOMINATION

¹ Die von der Kantonalpartei getroffenen Nominierungen für kantonale und eidgenössische Volkswahlen sind für alle Parteiangehörigen verbindlich. Diese sind gehalten, eine mit einer Nomination in Widerspruch stehende Kandidatur abzulehnen.

² Die Kandidatinnen und Kandidaten sind verpflichtet, der Geschäftsleitung vor der Nomination eine entsprechende schriftliche Erklärung abzugeben.

ART. 21 URABSTIMMUNG

Über Fragen von entscheidender Bedeutung für Staat oder Partei kann die Kantonalpartei unter sämtlichen Mitgliedern konsultative Urabstimmungen durchführen.

DIE REGIONAL-, KREIS- UND ORTSPARTEIEN

ART. 22 ORGANISATION

¹ Die Mitte Graubünden strebt eine möglichst breite Verankerung auf regionaler und lokaler Ebene an. Sie ist über Regional-, Kreis- oder Ortsparteien organisiert.

² Die Regional-, Kreis- oder Ortsparteien richten ihre Arbeit nach den Strategien und Zielen der Mitte Graubünden aus. Sie sind verantwortlich für die politische Willensbildung in den Regionen, Kreisen oder Gemeinden.

ART. 23 REGIONALPARTEIEN

¹ Die Regionalpartei besteht je nach ihren Statuten aus den Mitgliedern oder Delegierten der Kreis- und Ortsparteien bzw. der lokalen Vereinigungen und Gruppierungen im Sinne von Artikel 43.

² Die Regionalparteien geben sich eigene Statuten, die denjenigen der Kantonalpartei nicht widersprechen dürfen und der Genehmigung des Parteivorstandes bedürfen.

ART. 24 KREISPARTEIEN

¹ Die Kreispartei besteht je nach ihren Statuten aus den Mitgliedern oder Delegierten der Ortsparteien bzw. der lokalen Vereinigungen und Gruppierungen im Sinne von Artikel 43.

² Die Kreisparteien geben sich eigene Statuten, die denjenigen der Kantonalpartei nicht widersprechen dürfen und der Genehmigung des Parteivorstandes bedürfen.

ART. 25 ORTSPARTEIEN

¹ In jeder Gemeinde ist nach Möglichkeit eine Ortspartei zu gründen, wenn 20 oder mehr Parteimitglieder ortsansässig sind.

² Die Ortsparteien geben sich eigene Statuten, die denjenigen der Kantonalpartei und der betreffenden Regional- oder Kreispartei nicht widersprechen dürfen und der Genehmigung des Vorstandes der Kantonalpartei bedürfen.

ART. 26 MELDEPFLICHT

Die Regional-, Kreis- und Ortsparteien melden dem Parteisekretariat jede Veränderung in der Mitgliedschaft.

ART. 27 DELEGIERTE

¹ Jede Regionalpartei oder Kreispartei wählt periodisch, jedoch mindestens alle vier Jahre, ihre Delegierten und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für die Delegiertenversammlung der Kantonalpartei und eine Vertreterin der anerkannten Frauenvereinigung. Die Namen der Gewählten sind dem Parteisekretariat mitzuteilen.

² Die Geschäftsleitung kann, wenn es die Umstände erfordern, die Wahl der Delegierten der Regional- oder Kreisparteien für die kantonale Delegiertenversammlung veranlassen.

DIE DELEGIERTENVERSAMMLUNG

ART. 28 FUNKTION

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Kantonalpartei.

ART. 29 ZUSAMMENSETZUNG

¹ Die Delegiertenversammlung umfasst:

- a) die Delegierten der Regional- und Kreisparteien;
- b) die Regional-, Kreis- und Ortsparteipräsidentinnen und -präsidenten;
- c) die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Parteivorstandes;
- d) die Mitglieder des Bundesrates;
- e) die eidgenössischen Delegierten;
- f) die Mitglieder der Grossratsfraktion;
- g) die der Partei angehörenden vollamtlichen kantonalen Richterinnen und Richter;
- h) die ehemaligen Mitglieder der Regierung, der Bundesversammlung sowie soweit sie es wünschen und für eine jeweilige Amtsperiode von vier Jahren schriftlich erklären, die ehemaligen Mitglieder des Grossen Rates;
- i) die jeweils vom Parteivorstand zu bestimmende Anzahl Delegierte der anerkannten kantonalen Vereinigungen gemäss Artikel 43 der Statuten, soweit diese Statuten nichts anderes vorsehen;
- j) höchstens fünf weitere von der Geschäftsleitung vorgeschlagene und vom Parteivorstand gewählte Mitglieder;
- k) 30 Delegierte der anerkannten Frauenvereinigung, davon aus jeder Regional- oder Kreispartei eine Delegierte, die restlichen gewählt durch die Versammlung der anerkannten Frauenvereinigung;
- l) 30 Delegierte der anerkannten Jungpartei, gewählt von ihrer Mitgliederversammlung unter angemessener Berücksichtigung der Regionen.

² Jede Kreispartei hat das Recht auf eine Delegierte oder einen Delegierten. Besteht in einem Kreis keine Kreispartei, sondern eine Regionalpartei, so fällt dieser Anspruch der Regionalpartei zu. Erstreckt sich das Gebiet einer Regionalpartei auf mehrere Kreise ohne Kreisparteien, so kumuliert sich der Anspruch der Regionalpartei entsprechend der Anzahl dieser Kreise.

³ Die Zahl der weiteren Delegierten der Kreisparteien wird vom Parteivorstand auf Grund der Parteistärke bei den letzten Nationalratswahlen und auf Grund der Anzahl Parteimitglieder festgesetzt.

⁴ Jede Kreispartei hat Anspruch auf eine Delegierte oder einen Delegierten auf je 100 Stimmen und/oder auf einen Bruchteil von mehr als 50 Stimmen (Die Mitte-Parteistimmen im Kreis geteilt durch die Zahl

der Nationalratsmandate des Kantons Graubünden) sowie auf eine Delegierte oder einen Delegierten auf je 200 ihrer im kantonalen Mitgliederregister erfassten Parteimitglieder.

⁵ Die Regional- und Kreisparteien wählen gleich viele Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, wie ihnen gemäss Absatz 1 litera a Delegierte zustehen.

⁶ Bekleidet ein Parteimitglied gleichzeitig mehrere Funktionen, wird es nur einmal als delegierte Person mit Stimmrecht registriert. Die übrigen Stimmrechte verfallen.

⁷ Die Absätze 3 bis 5 gelten sinngemäss für Regionalparteien, die für Kreise ohne Kreisparteien Anspruch auf eigene Delegierte gemäss Absatz 2 haben.

⁸ Parteimitglieder und sympathisierende Personen können eingeladen werden. Sie haben in diesem Fall Rederecht, aber kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

ART. 30 EINBERUFUNG

¹ Die Delegiertenversammlung wird von der Geschäftsleitung nach Bedarf einberufen. Die Grossratsfraktion, der Parteivorstand, 30 Delegierte oder drei Regional- Kreis- bzw. Ortsparteien können die Einberufung einer Delegiertenversammlung unter Angabe der zu behandelnden Traktanden schriftlich verlangen.

² Die Einberufung und Leitung der Delegiertenversammlung erfolgt durch die Parteipräsidentin oder den Parteipräsidenten, im Verhinderungsfall durch eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.

³ Die Geschäftsleitung setzt die Traktanden der Delegiertenversammlung fest und gibt sie rechtzeitig mit der Einladung den Delegierten bekannt.

⁴ Traktanden, die einzelne Delegierte, Regional-, Kreis- oder Ortsparteien vorzubringen wünschen, sind spätestens 30 Tage vor der Delegiertenversammlung der Geschäftsleitung einzureichen.

⁵ Von der Geschäftsleitung nicht vorberatene Traktanden können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Delegierten Eintreten beschliessen.

ART. 31 ZUSTÄNDIGKEIT

Die Delegiertenversammlung hat die folgenden nicht entziehbaren Aufgaben:

- a) die Genehmigung und Abänderung der Statuten;
- b) die Genehmigung und Abänderung programmatischer Festlegungen von grundsätzlicher Bedeutung;
- c) die Nomination der Kandidatinnen oder Kandidaten für kantonale und eidgenössische Volkswahlen sowie die Festlegung der Anzahl Listen bei Nationalratswahlen;
- d) die Wahl der Parteipräsidentin oder des Parteipräsidenten, der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, sowie von zwei bis sechs weiteren Mitgliedern der Geschäftsleitung;
- e) die Wahl der Revisionsstelle;
- f) die Stellungnahme zu eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen, soweit nicht der Parteivorstand die Parole beschliesst;
- g) die Entscheidung zur Durchführung konsultativer Urabstimmungen;
- h) die Anerkennung von Vereinigungen;
- i) die Festsetzung der Anzahl Delegierten der anerkannten kantonalen Vereinigungen, soweit diese Statuten nichts anderes vorsehen;
- j) der Beschluss zur Erhebung von Sonderbeiträgen sowie der an die Kantonalpartei abzuführenden Mitgliederbeiträge;
- k) der Beschluss über das Ergreifen von kantonalen Initiativen und Referenden;
- l) Behandlung von Rekursen von aus der Partei ausgeschlossenen Mitgliedern gegen entsprechende Beschlüsse des Parteivorstandes;

- m) Auflösung der Partei.

DER PARTEIVORSTAND

ART. 32 FUNKTION

Der Parteivorstand ist das leitende Organ der Kantonalpartei.

ART. 33 ZUSAMMENSETZUNG

¹ Der Parteivorstand setzt sich folgendermassen zusammen:

- a) der Parteipräsidentin oder dem Parteipräsidenten;
- b) Mitglieder des Bundesrates;
- c) Präsident oder Präsidentin der Grossratsfraktion;
- d) je einem Mitglied der anerkannten kantonalen Vereinigungen;
- e) den Regional-, Kreis- und Ortsparteipräsidentinnen und -präsidenten; falls sie Mitglieder der Geschäftsleitung sind oder in anderer Funktion (gem. lit. b, c, d oder e) dem Parteivorstand angehören, so haben sie das Recht, für die Dauer ihrer Amtszeit eine feste Stellvertreterin oder einen festen Stellvertreter zu bestimmen.

² Die Parteipräsidentin oder der Parteipräsident amtiert als Vorsitzender oder Vorsitzende des Parteivorstands. Die restlichen Mitglieder der Geschäftsleitung sind nicht stimmberechtigte Beisitzer.

³ Das vorsitzende Mitglied kann zu den Sitzungen weitere Personen einladen. Diese haben beratende Stimme.

ART. 34 EINBERUFUNG

¹ Der Parteivorstand wird durch die Parteipräsidentin oder den Parteipräsidenten oder auf Antrag von einem Fünftel seiner Mitglieder einberufen.

² Die Sitzungen des Parteivorstandes sind in der Regel acht Tage vorher einzuberufen.

ART. 35 GEHEIMHALTUNG

Sämtliche Mitglieder des Parteivorstandes unterstehen der Geheimhaltungspflicht für Geschäfte, die nach Auffassung der Geschäftsleitung nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

ART. 36 ZUSTÄNDIGKEITEN

¹ Der Parteivorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a) die Stellungnahme zu politischen Grundsatzfragen;
- b) die Stellungnahme zu kantonalen und eidgenössischen Abstimmungen, soweit nicht die Delegiertenversammlung die Parolen beschliesst;
- c) die Genehmigung der Statuten von Regional-, Kreis- und Ortsparteien und von Vereinigungen sowie deren Änderungen;
- d) Abnahme der Jahresrechnung, des jährlichen Voranschlags und des Jahresberichtes;
- e) die Genehmigung des Finanzreglementes;
- f) Aufnahme von neuen Sektionen und Einzelmitgliedern,
- g) Ausschluss von Sektionen und Einzelmitgliedern;
- h) die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Bundespartei;
- i) die Festsetzung der Zahl der Delegierten der Regional- und Kreisparteien;
- j) die Wahl von höchstens fünf weiteren von der Geschäftsleitung vorgeschlagenen Delegierten;

- k) die Antragstellung an die Delegiertenversammlung über die Anerkennung von Vereinigungen und der Anzahl ihrer Delegierten;
- l) die endgültige Entscheidung über Mitgliedschaftsfragen gemäss Mitgliedschaftsreglement;
- m) der Beschluss über die Geschäftsordnung für den Parteivorstand und die Geschäftsleitung;
- n) die Genehmigung von Listenverbindungen für eidgenössische Wahlen;
- o) Genehmigung der Statuten von Regional-, Kreis- oder Ortsparteien sowie deren Änderung;
- p) Ernennung der Wahlleitung; sie regelt deren Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen;
- q) Festsetzen der Mitgliederbeiträge von Einzelmitgliedern und ausserkantonalen Mitgliedern.

² Soweit die Erledigung einer Angelegenheit keinen zeitlichen Aufschub erträgt, beschliesst der Parteivorstand an Stelle der Delegiertenversammlung.

DIE GESCHÄFTSLEITUNG

ART. 37 FUNKTION

Die Geschäftsleitung führt die Kantonalpartei politisch und administrativ.

ART. 38 EINBERUFUNG

¹ Die Geschäftsleitung wird durch die Parteipräsidentin oder den Parteipräsidenten und auf Antrag eines Mitgliedes einberufen.

² Die Sitzungen sind in der Regel acht Tage vorher einzuberufen.

ART. 39 ZUSAMMENSETZUNG

¹ Die Geschäftsleitung besteht aus:

- a) die Parteipräsidentin oder dem Parteipräsidenten;
- b) zwei bis vier Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten;
- c) die Präsidentin oder dem Präsidenten der Grossratsfraktion der Mitte Graubünden (von Amtes wegen);
- d) den Mitgliedern der Bundesversammlung der Mitte Graubünden (von Amtes wegen);
- e) den Mitgliedern der Regierung der Mitte Graubünden (von Amtes wegen);
- f) zwei bis sechs weiteren Mitgliedern.

² Die Parteipräsidentin oder der Parteipräsident bildet zusammen mit den Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen das Präsidium.

³ Das Parteipräsidium und die finanzverantwortliche Person unterschreiben kollektiv zu Zweien. Die Geschäftsleitung kann weitere Unterschriftsberechtigungen erteilen und Einzelunterschrift für bestimmte Aufgaben in ihrem Aufgabenbereich gewähren.

⁴ Die Geschäftsleitung kann ihre Aufgaben einzelnen Mitgliedern oder dem Parteisekretariat delegieren. Sie kann Ressorts bilden.

⁵ Die Parteisekretärin oder der Parteisekretär nimmt an den Sitzungen der Geschäftsleitung und des Parteivorstandes mit beratender Stimme teil.

⁶ Das vorsitzende Mitglied kann zu den Sitzungen weitere Personen einladen. Diese haben beratende Stimme.

ART. 40 ZUSTÄNDIGKEITEN

¹ Die Geschäftsleitung hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a) die Führung und Organisation der Parteitätigkeit;
- b) die Vertretung der Partei nach aussen;
- c) die Pflege der Beziehungen zu den Behörden, zu Wirtschafts- und Personalverbänden;
- d) die Wahl und Aufsicht über das Parteisekretariat;
- e) die Anstellung von Personal des Parteisekretariats;
- f) die Berichterstattung und die Antragstellung zu Handen des Parteivorstandes und der Delegiertenversammlung;
- g) der Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Parteivorstandes;
- h) die Personalplanung, wie die Vorbereitung, die Koordination und Vorevaluation bei kantonalen und eidgenössischen Volkswahlen;
- i) die Genehmigung und Abänderung von Positionspapieren soweit sie nicht in den Zuständigkeitsbereich des Parteivorstandes fallen;
- j) die Verwaltung der Parteifinanzen;
- k) die Konsultation der Bundespartei in wichtigen Fragen und über wesentliche Vorgänge;
- l) die Stellungnahmen zu Vernehmlassungen;
- m) die Wahl von Kommissionen und Arbeitsgruppen;
- n) die Pflege der Beziehungen zu den Regional-, Kreis- und Ortsparteien sowie zu den Vereinigungen, zu nahestehenden Organisationen und Institutionen, zu anderen Parteien und zu den Medien;
- o) die Entscheidung bezüglich des Beitritts zur Kantonalpartei als Einzelmitglied.

² In dringenden Fällen entscheidet die Geschäftsleitung über sämtliche Parteigeschäfte, die nicht in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung oder des Parteivorstandes fallen.

DIE REVISIONSSTELLE

ART. 41 AUFGABEN

¹ Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern.

² Die Revisionsstelle prüft jährlich die Jahresrechnung und stellt dem Parteivorstand schriftlichen Antrag.

³ Mit der Prüfung der Jahresrechnung kann auch eine Treuhandgesellschaft beauftragt werden.

IV. WEITERE GREMIEN

GROSSRATSFRAKTION

ART. 42 GROSSRATSFRAKTION

¹ In der Grossratsfraktion schliessen sich die Mitglieder des Grossen Rates zusammen, die der Mitte Graubünden angehören. Die Grossratsfraktion kann weitere Mitglieder des Grossen Rates, die der Partei nahestehen und keiner anderen Fraktion angehören, in die Grossratsfraktion aufnehmen.

² Die Mitglieder der Regierung der Mitte Graubünden nehmen an den Sitzungen der Grossratsfraktion mit beratender Stimme teil. Zu den Sitzungen der Grossratsfraktion eingeladen werden zudem die Präsidentin oder der Präsident der Kantonalpartei und die Mitglieder der Bundesversammlung.

³ Die Grossratsfraktion wahrt bei allen Geschäften des Grossen Rates die Interessen der Kantonalpartei. Sie handelt in eigener Verantwortung.

⁴ Die Grossratsfraktion konstituiert sich selbst und regelt ihre Tätigkeit in einem Reglement.

VEREINIGUNGEN

ART. 43 WESEN UND FUNKTION

¹ Vereinigungen stellen die soziologische Gliederung der Partei dar. Sie befassen sich mit spezifischen politischen Zielsetzungen und bringen einerseits ihre besonderen Anliegen bei der innerparteilichen Meinungs- sowie Willensbildung ein und verbreiten andererseits das Gedankengut der Partei in ihren Wirkungsbereichen.

² Vertreten die Vereinigungen ihr Gedankengut in der Öffentlichkeit, orientieren sie sich an den Grundsätzen und Zielsetzungen der Mitte Graubünden. Artikel 19 Absatz 2 gilt sinngemäss auch für die Vereinigungen.

ART. 44 ORGANISATION UND VERKEHR MIT DER KANTONALPARTEI

¹ Die Vereinigungen geben sich Statuten, die in den Grundsätzen mit den Statuten der Kantonalpartei übereinstimmen müssen. Über die Anerkennung von Vereinigungen entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag des Parteivorstandes.

² Die Vereinigungen wählen eine ihrem Zweck und ihren Verhältnissen entsprechende Organisationsform.

³ Die jeweiligen Vereinigungen bestimmen eine verantwortliche Person, welche im Parteivorstand Einsitz nimmt.

⁴ Die Vereinigungen erstatten dem Parteivorstand jährlich einen kurzen schriftlichen Tätigkeitsbericht. Sie melden dem Parteisekretariat jeweils die Wahl ihrer Organe sowie Veränderungen in der Mitgliedschaft.

⁵ Bei offenkundigem Verstoss gegen Grundsätze, die Ordnung und die Interessen der Partei kann die Delegiertenversammlung die Anerkennung von Vereinigungen widerrufen.

KOMMISSIONEN UND ARBEITSGRUPPEN

ART. 45 GRUNDSATZ

¹ Die Geschäftsleitung kann Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen und mit Studienaufträgen und Vernehmlassungen beauftragen.

² Kommissionen oder Arbeitsgruppen können ausnahmsweise auch Nichtparteimitglieder angehören.

³ Zwischen der Grossratsfraktion und den verschiedenen Kommissionen und Arbeitsgruppen ist eine Zusammenarbeit sicherzustellen.

V. ADMINISTRATION

ART. 46 DAS PARTEISEKRETARIAT

¹ Das Parteisekretariat ist die Geschäfts-, Dokumentations- und Informationsstelle der Partei und erledigt die Sekretariatsarbeiten. Das Parteisekretariat vollzieht die ihr von der Geschäftsleitung übertragenen Aufgaben und ist insbesondere für die zentrale Mitgliederadministration, für die gegenseitige Information und für die Koordination der Parteiarbeit besorgt.

² Die Parteipräsidentin oder der Parteipräsident überwacht die Tätigkeit des Parteisekretariats.

³ Dem Parteisekretariat obliegt die Archivierung sämtlicher Akten.

VI. FINANZEN

ART. 47 GRUNDSATZ

¹ Zur Deckung der laufenden Kosten von Organisation und Tätigkeit der Partei werden die nötigen Mittel insbesondere aufgebracht durch:

- a) Beiträge der Kreisparteien, Orts- oder der Regionalparteien aufgrund der Anzahl der Delegierten;
- b) Beiträge von Einzelmitgliedern;
- c) Beiträge von Mandatsträgern, Amtsträgern und Behördenmitgliedern;
- d) Mitglieder des Grossen Rates;
- e) Bundesparlamentarier;
- f) Beiträge von Alt-Grossräten mit Delegiertenstatus;
- g) Beiträge von Parteifreunden und Institutionen;
- h) Beiträge von Sponsoren und Gönnern;
- i) Besondere Aktionen.

² Das Geschäftsjahr bezieht sich auf die Periode vom 1. Januar bis 31. Dezember.

³ Einzelheiten regelt das Finanzreglement.

ART. 48 FINANZVERANTWORTLICHE ODER FINANZVERANTWORTLICHER

Die Finanzverantwortliche oder der Finanzverantwortliche führt die Rechnung und unterbreitet nach dem Jahresabschluss dem Parteivorstand die Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung). Der Voranschlag für das folgende Geschäftsjahr wird spätestens im ersten Quartal dem Parteivorstand zur Genehmigung vorgelegt.

VII. STATUTENREVISION

ART. 49 STATUTENÄNDERUNG

¹ Eine Statutenrevision kann nach vorheriger Beratung durch den Parteivorstand von der Delegiertenversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

² Anträge auf Statutenänderungen sind den Delegierten schriftlich vorzulegen.

VIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ART. 50 ÜBERGANGSRECHT ZU DER STATUTENÄNDERUNG VOM 7. JUNI 2021

¹ Die neue Zusammensetzung sämtlicher Parteiorgane tritt am 7. Juni 2021 in Kraft. Die Amtsdauer sämtlicher Mitglieder von Organen richten sich im Grundsatz nach den Bestimmungen dieser Statuten. In Abweichung zu diesen Bestimmungen dauert die erstmalige Amtsdauer der Gremien gemäss Art. 12 litera a, b, c und d bis zum 29. Februar 2024.

² Der Einsitz der CVP Graubünden und BDP Graubünden in die Gremien gemäss Art. 12 litera a und c wird für die Amtsdauer bis zum 29. Februar 2024 im Fusionsvertrag festgehalten.

³ Die bestehenden Reglemente der Partei bleiben in Kraft, bis sie von den neu zuständigen Parteiorganen aufgehoben oder abgeändert werden.

⁴ Nach bisherigem Recht anerkannte Regional-, Kreis- und Ortsparteien sowie Vereinigungen der CVP Graubünden und der BDP Graubünden gelten automatisch als anerkannt.

ART. 51 INKRAFTTRETEN

Diese Statuten treten mit Annahme des Fusionsvertrages durch die beiden Delegiertenversammlungen der CVP Graubünden und BDP Graubünden vom 7. Juni 2021 in Kraft.

Chur, 7. Juni 2021

Für das Präsidium

Für das Vizepräsidium

Kevin Brunold

Yvonne Brigger-Vogel

MITGLIEDSCHAFTSREGLEMENT

A Mitgliedschaft

Art. 1 Zweck

Das vorliegende Reglement ordnet die Voraussetzungen und Rechtsfolgen einer Mitgliedschaft der Kantonalpartei (Die Mitte Graubünden).

Art. 2 Erwerb der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft der Kantonalpartei wird erworben:

- a) beim Bestehen einer Regionalpartei durch den Beitritt zur Regionalpartei;
- b) beim Bestehen einer Kreispartei durch den Beitritt zur Kreispartei;
- c) beim Bestehen einer Ortspartei durch den Beitritt zur Ortspartei;
- d) durch den Beitritt zu einer Vereinigung der Partei im Sinne von Artikel 43 der Statuten, soweit dies gewünscht ist;
- e) beim Fehlen einer Regional-, Kreis- oder Ortspartei durch den Beitritt zur Kantonalpartei als Einzelmitglied.

² Ausnahmsweise kann die Mitgliedschaft auch bei Bestehen einer Regional-, Kreis- oder Ortspartei durch den Beitritt zur Kantonalpartei als Einzelmitglied erworben werden.

³ Die Einzelmitglieder im Sinne von Artikel 2 litera e werden nach einem schriftlichen Beitrittsgesuch durch Beschluss der Geschäftsleitung in die Kantonalpartei aufgenommen.

⁴ Für Einzelmitglieder im Sinne von Artikel 2 litera e bestehen keine Hürden bezüglich des Alters und der Staatsangehörigkeit.

⁵ Die Kantonalpartei fördert die Integration von Einzelmitgliedern in Orts-, Kreis- und Regionalparteien.

Art. 3 Mitgliedschaftsrechte

¹ Alle Mitglieder haben bei Urabstimmungen und Mitgliederbegehren gleiches Stimmrecht.

² Jedes Mitglied kann seine Meinung innerhalb der Partei frei äussern.

³ In Parteiorgane können ausschliesslich Mitglieder gewählt werden.

Art. 4 Mitgliedschaftspflichten

¹ Jedes Mitglied wirkt im Rahmen der Statuten an der politischen und parteiinternen Meinungs- und Willensbildung mit und setzt sich für die Ziele der Partei ein.

² Jedes Einzelmitglied der Kantonalpartei bezahlt Beiträge gemäss Finanzreglement.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod;
- b) eine schriftliche Austrittserklärung aus der Regional-, Kreis- und Ortspartei;
- c) eine schriftliche Austrittserklärung an die Kantonalpartei für Einzelmitglieder;
- d) Ausschluss nach Art. 6.

Art. 6 Unvereinbarkeit und Ausschluss

¹ Eine Mitgliedschaft in der Kantonalpartei ist unvereinbar, wenn Mitglieder in grober Weise gegen die Interessen derselben verstossen oder wenn die Mitgliedschaft in und der Einsatz für Organisationen oder Gruppierungen gegen die Grundsätze der Partei wirken.

² Nach Anhörung der oder des Betroffenen entscheidet der Regional-, Kreis- oder Ortsparteivorstand bzw. bei Einzelmitgliedern der Kantonalpartei die Geschäftsleitung über die Unvereinbarkeit und den Ausschluss aus der Kantonalpartei.

³ In der Regel ist bei erstmaliger Verfehlung eine Verwarnung auszusprechen.

⁴ Die Geschäftsleitung der Kantonalpartei kann den Ausschluss von Einzelmitgliedern bei Nichtentrichtung der Beiträge gemäss Finanzreglement (Art. 4 Abs. 2) beschliessen.

Art. 7 Rechtsschutz

¹ Die zuständige Instanz erlässt über die Verweigerung der Mitgliedschaft und über den Ausschluss eine begründete Verfügung.

² Beschlüsse der Regional-, Kreis- und Ortsparteien über Mitgliedschaftsfragen können innert Monatsfrist beim Parteivorstand der Kantonalpartei angefochten werden.

³ Der Beschluss der Geschäftsleitung gemäss Artikel 2 Absatz 1 litera e oder Artikel 6 Absatz 2 kann, unter Ausstand der Mitglieder dieses Gremiums, die am Entscheid mitgewirkt haben, binnen Monatsfrist beim Parteivorstand der Kantonalpartei angefochten werden.

⁴ Der Parteivorstand der Kantonalpartei entscheidet endgültig.

Art. 8 Mitgliederregister

¹ Die Kantonalpartei führt ein zentrales Mitgliederregister, das dem Generalsekretariat der Bundespartei mitgeteilt wird.

² Das Mitgliederregister darf nur in Zusammenhang mit der Erfüllung der Parteiaufgaben verwendet werden. Die Weitergabe von Daten an Dritte und der private Gebrauch sind untersagt.

³ Ohne schriftliche Zustimmung der Kantonalpartei darf die Bundespartei das zentrale Mitgliederregister nicht zur Beschaffung von finanziellen Mitteln bei Mitgliedern der Kantonalpartei benützen.

B Sympathisierende Personen

Art. 9 Grundsatz

¹ Als Sympathisantinnen und Sympathisanten gelten insbesondere Personen, die an der Arbeit der Partei teilnehmen oder sie finanziell unterstützen, ohne die Mitgliedschaft zu besitzen.

² Sympathisantenstatus können auch juristische Personen haben.

Art. 10 Rechtsstellung

¹ Sympathisierende Personen haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie können zu Veranstaltungen der Partei eingeladen werden und haben in diesem Falle Rederecht.

² Sympathisierende Personen entscheiden frei über die Entrichtung finanzieller Beiträge.

Art. 11 Sympathisantenregister

Ohne ausdrückliche Gegenerklärung der sympathisierenden Person wird deren Namen in einem Register geführt. Die Bestimmungen über das Mitgliederregister finden analoge Anwendung.

Art. 12 Inkraftsetzung

Dieses Reglement ersetzt jenes vom 22. Oktober 2008 und tritt mit der Annahme durch die Delegiertenversammlung vom 7. Juni 2021 in Kraft.